

# Beitragsordnung des Einsiedler Skiverein e. V.

## § 1 Allgemeines

Die Beitragsordnung des Einsiedler Skiverein e. V. (ESV) ist nicht Bestandteil der Satzung des ESV. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Aufnahme und das Ende der Mitgliedschaft sowie die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sind im § 3 der Satzung geregelt.

Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

## § 2 Mitgliederverwaltung

Die für die Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten jedes Mitgliedes werden digital gespeichert und verarbeitet. Die Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten, insbesondere eine Namens-, Adressen- oder Kontoänderung, unverzüglich dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Folgen einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## § 3 Beitragssätze

Die jeweils gültigen Beitragssätze werden in dieser Ordnung festgelegt und sind Bestandteil dieser Ordnung. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird gemäß § 6 der Satzung des Einsiedler Skivereins e. V. durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe des Beitrages wird nach Beitragsgruppen wie folgt festgelegt.

Schnuppermitglied (vier Wochen beitragsfrei ab erster Trainingsteilnahme)	0,00 €
Erwachsene	50,00 €
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	40,00 €
Studierende und Auszubildende	40,00 €
Familienmitgliedschaft mit bis zu zwei Erwachsenen und einem Kind (jedes weitere Kind ist frei)	120,00 €
Förderndes Mitglied	ab 50,00 €

## § 4 Fälligkeit, Zahlungsweise

Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge tritt ohne Vorankündigung ein.

Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld. Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag am Anfang eines Jahres in voller Höhe fällig. Bei Eintritt bis zum 30.06. eines Jahres ist die Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages innerhalb von vier Wochen fällig.

Änderungen der Beitragsgruppe sind dem Vorstand durch das Mitglied mitzuteilen.

Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

## **§ 5 Mahnwesen**

Wird die mit Lastschrift eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut nicht eingelöst oder die Forderung durch Überweisung nicht pünktlich beglichen, wird das Mitglied schriftlich angemahnt. Die entstandenen Kosten einer nicht eingelösten Lastschrift sowie die entstandenen Portokosten, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt und der Forderung hinzugerechnet.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Ordnung ist am 22.09.2020 vom Vorstand des ESV verabschiedet worden und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Einsiedel, den 22.09.2020

gez. Andrea Heyder  
Vorsitzende des Einsiedler Skiverein e. V.